

Investitionsvorhaben durch Koordinierung der Kräfte und Mittel. Auch hier handelt es sich nicht um administrative Maßnahmen, **ARTIKEL 43** sondern um die zur Lösung der gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger innerhalb der Städte und Gemeinden notwendige Zusammenarbeit der verschiedenen Kollektive, der Koordinierung ihrer Mittel, Kräfte und Anstrengungen zur Lösung der im Absatz 1 näher bezeichneten Aufgaben. Diese Koordinierung im Interesse der Erzielung höchsten Nutzens schließt selbstverständlich auch alle anderen Einrichtungen im Stadt- oder Gemeindegebiet (Hochschulen, wissenschaftliche Institute und andere) ein.

Die Betriebe sind verpflichtet, in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung im Territorium zu fördern und aktiv an der planmäßigen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium mitzuwirken, weil dies im ganzen gesehen stets zugleich ihr eigener Nutzen ist (vgl. Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967, GBl. II S. 121). Die Städte und Gemeinden ihrerseits sind verpflichtet, ihre Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger mit denen der Betriebe zu koordinieren und die Zusammenarbeit vertraglich zu sichern, um durch die beiderseitigen Leistungen optimale Ergebnisse zu erreichen (vgl. Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden).

In diesem umfassenden gesellschaftlichen Sinne ist es auch zu verstehen, wenn Absatz 1 bestimmt, daß *alle Bürger durch die Ausübung ihrer politischen Rechte an der Lösung dieser gesellschaftlichen Aufgaben teilnehmen*. Diese Festlegung bezieht sich also nicht nur auf die Rechte des Bürgers zur Teilnahme an der Tätigkeit und zur Einflußnahme auf die Arbeit der staatlichen Organe, sondern zugleich auf seine staatsbürgerlichen Rechte in den Betrieben, Institutionen sowie den vielfältigen anderen gesellschaftlichen Einrichtungen, in denen er an der Bildung und Verwirklichung des gemeinsamen Willens teilnimmt. So gestalten die Bürger in den Städten und Gemeinden durch ihre gesellschaftliche Aktivität, durch ihre Mitarbeit in den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und in den gesellschaftlichen Organisationen, durch die ehrenamtliche staatliche Arbeit in Kommissionen, Beirä-